

Hygiene- und Infektionsschutzbestimmungen der Coronaschutzverordnung des Landes NRW mit Gültigkeit bis zum 17.9.21

Alle Veranstaltenden sind angehalten die nachfolgenden Punkte aufmerksam zu lesen und während ihrer Veranstaltungen umzusetzen. Bei Fragen können Sie sich gerne an Frau Zerressen wenden: Tel. 02153 1399135, Mail: stadtlandfluss@bsks.de.

Mit der Teilnahme an einer Veranstaltung bestätigen Sie und alle Teilnehmenden, dass Sie

- **keine Symptome einer Erkältungskrankheit** (akute Symptome einer Atemwegserkrankung, auch wenn diese leicht sind, wie z.B. Husten, Halsschmerzen, Schnupfen und/oder Verlust von Geruchs-/ Geschmackssinn) aufweisen.
- zum aktuellen Zeitpunkt auf Grundlage der gültigen Corona-Gesetzes- und Verordnungslage **nicht der Quarantänepflicht unterliegen**.

In Innenräumen sowie in Warteschlangen und Anstellbereichen, auch in solchen, die sich im Freien befinden, besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. An festen Sitz- und Stehplätzen kann die Maske abgenommen werden.

I. Allgemeine Verhaltensregeln

- 1) Die Teilnahme an Veranstaltungen bei typischen Symptomen einer Coronainfektion ist nicht gestattet.
- 2) Bitte weisen Sie zu Beginn der Veranstaltung auf die allgemeinen Verhaltensregeln hin: Regelmäßiges gründliches Händewaschen, gerade nach Kontakt mit anderen Personen oder einem Aufenthalt in Räumlichkeiten, Nießen in die Armbeuge.
- 3) Halten Sie möglichst 1,5 Meter Abstand zu fremden Personen ein.
- 4) Der Mindestabstand ist dort verzichtbar, wo es Zugangsbeschränkungen (für immunisierte und getestete Personen) gibt, z.B. bei Kulturveranstaltungen, in der Gastronomie oder wo sich der Kontakt an festen Plätzen auf eine begrenzte Personenzahl bezieht.
- 5) Dort, wo Mindestabstände nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen wie z.B. Zugangsbeschränkungen greifen, muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden. Dies gilt auch für draußen. Kinder bis zum Schuleintrittsalter sind von der Maskenpflicht befreit.

II. Allgemeine Hygieneanforderungen

- 1) Stellen Sie sicher, dass vor, während und nach Ihrer Veranstaltung die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände oder zum Händewaschen besteht. Bei Indoor-Veranstaltungen gilt dies insbesondere für den Eingangsbereich, jedoch nicht für Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs.
- 2) Sollten Sie Anschauungsmaterial rumreichen, so muss dieses infektionsschutzgerecht gereinigt (desinfiziert) werden.
- 3) Wenn den Teilnehmenden Geschirr zur Verfügung gestellt wird, muss dieses mindestens bei 60 Grad oder mit Tensiden gereinigt werden.

III. Besondere Hygieneanforderungen für Innenräume

1) Bei einer Inzidenz größer 35 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen

greift die **3G-Regel**: Bitte überprüfen Sie in diesem Fall, dass alle Teilnehmenden entweder vollständig

- geimpft sind: Impfpass oder digitales Impfbzertifikat mit dem Nachweis einer vollständigen, mindestens 14 Tage zurückliegenden Impfung.
- oder genesen sind: Positives PCR-Testergebnis (mindestens 28, maximal sechs Monate alt) oder behördliches Schreiben bzw. ärztliches Attest, das die Genesung bestätigt.
- oder getestet sind: Negativer PCR- oder Antigen-Schnelltest (nicht älter als 48 Stunden), Selbsttest nicht ausreichend.

Eine Überprüfung Ihrerseits genügt. Dabei dürfen sie einen

Identitätsnachweis einfordern (§ 4 Absatz 5). Die Nachweise müssen nicht dokumentiert werden.

Wir bitten ausdrücklich um Verständnis, dass alle Personen, die keinen entsprechenden Nachweis erbringen können, von einer Veranstaltung in Innenräumen ausgeschlossen werden müssen.

- 2) Der Zugang ist so zu begrenzen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen fremden Personen eingehalten werden kann. Wenn nur Immunierte und Getestete eingelassen werden oder feste Plätze ohne Mindestabstand geplant sind, ist eine höhere Personenzahl zulässig.
- 3) Die Zugangsbeschränkung entfällt, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 35 bleibt.
- 4) Reinigen Sie regelmäßig alle Kontaktflächen und Sanitärbereiche infektionsschutzgerecht mit Desinfektionsmittel oder Tensiden.
- 5) Stellen Sie eine regelmäßige oder dauerhafte Durchlüftung der Räumlichkeiten sicher, sofern keine Luftfilteranlage genutzt wird. Einen Lüftungsrechner finden Sie hier: <https://www.bgn.de/lueftungsrechner/>

IV. Grenzübertritt in die Niederlanden

Für einen Kurz-Aufenthalt von bis zu 24 Stunden in den Niederlanden gibt es keine Auflagen.

Hinweis: Es müssen keine Listen zur Kontaktnachverfolgung geführt werden. Dennoch bitten wir Sie die Anzahl der Teilnehmenden zu statistischen Zwecken auf Ihrem Evaluationsbogen zu vermerken.
Die hier aufgeführten Regeln stellen die Vorgaben nach der Coronaschutzverordnung des Landes NRW dar. Selbstverständlich ist es Ihnen gestattet die Bestimmungen für Ihre Veranstaltung sinnvoll zu ergänzen. Bitte teilen Sie uns mit, falls Sie für Ihre Veranstaltung z.B. der 3G-Regel folgen oder Kontaktnachverfolgung wünschen, sodass wir dies bei Rückfragen seitens Teilnehmenden und Interessierten kommunizieren können.